



3003 Bern, 27. November 2014

---

## Verfügung

In Sachen

**Flughafen Zürich AG**

betreffend

**De-Icing Pad (DIP) «Foxtrot»: Neue Signale für die De-Icing Lanes und Rollwege «Foxtrot»**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 12. September 2014 kündigte die Flughafen Zürich AG (FZAG) in einem Schreiben an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Sofortmassnahmen auf die Wintersaison 2014/2015 und Folgemassnahmen auf die Sommersaison 2015 betreffend Bezeichnung und Beschilderung der Rollwege und De-Icing-Lanes «Foxtrot» samt der erforderlichen Anpassungen im AIP an.

In seinem Schreiben vom 22. September 2014 an die FZAG hielt das BAZL fest, dass Flugplatzanlagen – und dazu zählten auch Beschilderungen, Bezeichnungen, Markierungen und dergleichen – grundsätzlich nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürften (Art. 37 LFG<sup>1</sup>). Zudem sei es im vorliegenden Fall angezeigt, die von der FZAG vorgeschlagenen Massnahmen einer luftfahrtspezifischen Prüfung durch das BAZL zu unterziehen. Somit sei ein Plangenehmigungsgesuch für die

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

vorgeschlagenen Massnahmen auf dem ordentlichen Weg über die VPK<sup>2</sup> zur Festlegung des Verfahrens einzureichen.

2. Mit Schreiben vom 29. bzw. 30. September 2014 kam die FZAG der Aufforderung des BAZL insofern nach, als sie (in Ergänzung zum bewilligten Konzept für die Rollwegbezeichnungen LSZH 2011 gemäss Plangenehmigung vom 26. Juli 2011) ein Gesuch um eine luftfahrtspezifische Prüfung der Beschilderungen der Rollwege und De-Icing Lanes «Foxtrot» einreichte, allerdings ohne Einbezug der VPK.

Das Gesuch umfasst eine Begründung für die von der FZAG vorgeschlagene Ausführung der Beschilderungen sowie einen entsprechenden Plan, aber keine weiteren Angaben, insbesondere fehlen das übliche Gesuchsformular, die Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide oder Angaben über die Eigentumsverhältnisse.

3. Auch im vorliegenden Fall führt das BAZL als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

Somit legte das BAZL in Analogie zu vergleichbaren Vorhaben für die Plangenehmigung ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Anhörung des Kantons fest. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf eine Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

Im vorliegenden Fall kann ausnahmsweise auf die Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide verzichtet werden und aus anderen Verfahren ist zudem bekannt, dass die FZAG im Projektperimeter Grundeigentümerin ist, auf das Erbringen des Nachweises kann verzichtet werden.

4. Art. 9 VIL<sup>3</sup> bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann; es legte die Unterlagen seiner dafür zuständigen Sektion vor.

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

---

<sup>2</sup> VPK. Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>3</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (certification specifications) entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf die oben genannten Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

5. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 8. Oktober 2014 (Beilage 1) mit Auflagen betreffend die Ausführung der Rollwegsignale F1-1, F1-3 und F1-4 und zur Bauphase, zu den Publikationen sowie zu Beginn, Fertigstellung und Abnahme des Vorhabens vor Ort wurde der FZAG am 10. Oktober 2014 zur Kenntnis gebracht. Das BAZL wies darauf hin, dass das Gesuch in der vorgelegten Form den Anforderungen der einschlägigen Regelungen nicht entspreche und voraussichtlich nicht genehmigt werden könne.
6. Am 14. November 2014 nahm die FZAG zur luftfahrtspezifischen Prüfung Stellung und teilte mit,
  - sie werden die Signale F1-1, F1-3 und F1-4 wie vom BAZL vorgegeben ergänzen und gemäss den Auflagen ausführen;
  - sie habe den entsprechenden Ausführungsplan angepasst und beigelegt;
  - die Planung für die Erweiterung der Fundamente und die Bestellung der Schilder sei veranlasst worden; die Positionierungen änderten sich nicht;
  - die Umsetzung erfolge nach Eingang der Plangenehmigung – abhängig von den Witterungsbedingungen für die Erstellung der Fundamente und den Lieferfristen für die Schilder – so bald als möglich; und
  - sie werde die genaueren Termine bekannt geben, sobald diesbezüglich gesicherte Informationen vorlägen.

Auch mit den übrigen Auflagen betreffend Bauphase, Publikationen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme des Vorhabens vor Ort ist die FZAG einverstanden.

7. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die neuen Signale für die De-Icing Lanes und Rollwege «Foxtrot» unter Berücksichtigung der luftfahrtspezifischen Auflagen erteilt werden kann. Das Vorhaben ist gemäss den am 14. November 2014 von der FZAG eingereichten und angepassten Unterlagen zu erstellen. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 8. Oktober 2014 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung, die darin festgehaltenen Auflagen sind zu erfüllen bzw. umzusetzen; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>4</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Nach Art. 49 RVOG<sup>5</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AfV zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Die neuen Signale für die De-Icing Lanes und Rollwege «Foxtrot» auf der Luftseite des Flughafens werden wie folgt genehmigt:
2. Massgebliche Unterlagen
  - Schreiben der FZAG vom 14. November 2014; inkl.
  - Plan Nr. 2015-00-1-Piste 16-34, Situation, 1:1000, Rollwegbezeichnungen, Anpassungen 2015, FZAG / Airport Consulting Partners GmbH, D-70197 Stuttgart, 7. November 2014.
3. Auflagen
  - 3.1 Das Vorhaben ist gemäss den am 14. November 2014 eingereichten Unterlagen auszuführen, allfällige Änderungen sind dem BAZL vorgängig zu melden.
  - 3.2 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 8. Oktober 2014 (Beilage 1) sind zu erfüllen bzw. umzusetzen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
6. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

#### **Beilage 1**

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 8. Oktober 2014

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.